

Inhalt

| | | | |
|-----|---------|---|-----|
| 9. | 7. 1996 | Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Lichterfelde Ost“ im Bezirk Steglitz von Berlin 2130-3-40 | 255 |
| 12. | 7. 1996 | Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz (Regelsatzfestsetzungsverordnung) 2170-4 | 257 |
| 12. | 7. 1996 | Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 1995 7831-1-1 | 257 |

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Lichterfelde Ost“ im Bezirk Steglitz von Berlin

Vom 9. Juli 1996

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit § 18 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764), wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchbrochene Linie eingegrenzten Gebiete um den Marienplatz und den Oberhofer Platz. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt bedürfen in den in § 1 bezeichneten Gebieten der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt der Gebiete durch die beachtliche bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

Die Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs geregelten und der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Ver-

ordnung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren, seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz von Berlin geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs; § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs). Dies gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Steglitz von Berlin (Gemeinde), vertreten durch das Stadtplanungsamt, erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in den durch die Satzung bezeichneten Gebieten ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1996

Bezirksamt Steglitz von Berlin

Rudolf
Bezirksstadtrat für den
Bezirksbürgermeister

Kopp
Bezirksstadtrat

Anlage
zu § 1 der Verordnung über die
Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
im

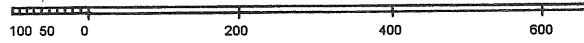
Erhaltungsgebiet BERLIN

nach § 172
Baugesetzbuch

Steglitz
Bereich - Lichterfelde Ost -

Umgrenzung des
Erhaltungsgebiets

Kartenunterlage: Karte von Berlin 1:10.000



Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauen und Wohnen,
-Stadtplanungsamt-

